

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

20. Juni 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Position der Wirtschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend geplanter obiger
Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Besten Dank für diese Möglichkeit. economiesuisse
verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Branchenverbands
scienceindustries (Chemie, Pharma, Life Sciences).

Der vorliegende Verordnungsentwurf beabsichtigt, die Ausfuhr von bestimmten Pestiziden (Biozide und
Pflanzenschutzmittel), die in der Schweiz nicht oder nicht mehr registriert sind, von einer vorgängigen
ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen. Verwiesen wird dabei auch auf
vergleichbare EU-Bestimmungen.

**economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-
Verordnung (ChemRRV) ab. Weder besteht hierfür eine gesetzliche Grundlage, noch ist eine
solche Änderung im Interesse einer wettbewerbsfähigen Schweizer Aussenwirtschaft. Der
vorliegende Entwurf leistet zudem keinen wirksamen Beitrag zur Stärkung des Umwelt- und
Gesundheitsschutzes in den betroffenen Zielländern.**

— Die Verordnungsänderung stützt sich konkret auf die im Parlament noch nicht behandelte
Motion Mazzone (Mo. 17.4094 «Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier
als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland») ab. Der Ausgang der parlamentarischen Debatte ist
jedoch zum jetzigen Zeitpunkt offen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar und staatspolitisch
problematisch, dass die Bundesverwaltung hier quasi «vorausgehend» agiert. Der
Vernehmlassungsbericht hält zudem explizit fest, dass keine Verpflichtung zur Angleichung an
neuere EU-Bestimmungen besteht.

- Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Auswahl der fünf Wirkstoffe, die neu der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Verwiesen wird teils auf Studien (ohne Quellenangaben), teils gar lediglich auf unreferenzierte Berichte von Nichtregierungsorganisationen und Medien. Somit fehlt eine transparente und wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage, wie sie umgekehrt von staatlichen Zulassungsbehörden gegenüber betroffenen Firmen gefordert wird - auch im Hinblick auf eine nicht auszuschliessende Erweiterung der Liste. Sowohl die Stoffauswahl, wie auch die unseriöse Begründung sind somit abzulehnen.
- Eine wettbewerbsfähige Schweizer Exportwirtschaft (mit kleinem Heimmarkt) muss grundsätzlich über Produkte verfügen, die sowohl den Kundenwünschen und gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Zielmärkten vollumfänglich entsprechen. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel können die jeweiligen Nationalstaaten am besten entscheiden, welche Wirkstoffe zugelassen oder verboten werden sollen. Die dort vorliegenden agronomischen Bedürfnisse und klimatischen Bedingungen unterscheiden sich nicht selten deutlich von jenen in der Schweiz. Folglich gibt es in der Schweiz auch keinen Grund für die Zulassung bestimmter Produkte, welche jedoch in anderen Ländern nach hohen Standards zugelassen werden. Zusätzliche administrative Hürden oder gar Ausfuhrverbote durch die Schweiz führen einzig zu Marktverzerrungen und Wettbewerbsnachteilen für hier ansässige Hersteller- und Zuliefererfirmen, was auch Investitionsentscheide in den Produktionsstandort Schweiz beeinflusst.
- Mit der geplanten Einführung einer Ausfuhrbewilligungspflicht wird defacto eine Exportkontrolle eingeführt, die zu zusätzlichen administrativen Aufwänden seitens der Unternehmen führt. Diese ist so im Rotterdamer Übereinkommen nicht vorgesehen. Auch sind damit erfahrungsgemäss (wie in der EU für die nicht in Annex III des Übereinkommens gelisteten Stoffe beobachtet) Verzögerungen aufgrund unklarer Zuständigkeiten oder Überforderung der Behörden vor Ort verbunden. Die Folge ist erhöhte Rechtsunsicherheit für die Unternehmen, da Rückmeldungen seitens der Einfuhrstaaten auch ohne sachliche Gründe ausbleiben können. Ausbleibende Exporte von Schweizer Unternehmen werden in den Zielmärkten sofort durch internationale Konkurrenz kompensiert.
- Der Entwurf geht über die Bestimmungen des hier relevanten internationalen Rotterdamer Übereinkommens hinaus, ohne jedoch den Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern wirksam zu stärken. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das nicht im Alleingang, sondern multilateral über eine Anpassung des Anhang III der Rotterdamer Übereinkommens anzustreben.

Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Branchenverbandes scienceindustries (Chemie, Pharma, Life Sciences). Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung

Mario Ramò
Stv. Leiter Aussenwirtschaft